

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.834.923

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4642/J-NR/2020 betreffend Umfang und transparente Gestaltung von Rahmenverträgen, die die Abg. Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen am 15. Dezember 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Bestehen aktuell Rahmenverträge in Ihrem Ressort?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen konkreten Vertragspartnern? (Bitte jeweilige Vertragsparteien pro Rahmenvertrag angeben)*
 - b. *Wie viel haben wurde [sic!] von diesen jeweils ausgeschöpft?*

Vorausgeschickt wird, dass grundsätzlich zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden ist. Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesvergabegesetzes 2018 (69 dB. XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind „Rahmenverträge“ reguläre Auftragsvergaben, die typischer Weise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben. Demgegenüber ähnelt die „Rahmenvereinbarung“ einer Option.

Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVerG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß BVerG 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können. Zu diesen Rahmenvereinbarungen gemäß BVerG 2018 können seitens des Bundesministeriums keine näheren Angaben getätigt werden.

Zum Stichtag des Einlangens der Parlamentarischen Anfrage sind im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentralleitung) folgende Rahmenverträge im Sinne der Fragestellung aufrecht und wurden daraus im Jahr 2020 bis zum Stichtag der Anfragestellung folgende Leistungen (in EUR) abgerufen:

Rahmenvertrag	Vertragspartei des BMBWF	im Jahr 2020 abgerufene Leistungen (inkl. Abgaben und Steuern in EUR)
APA DeFacto Pressespiegel	APA	APA DeFacto Pressespiegel; EUR 59.040,00
BIFIE - Rechenzentrumserweiterung *	Conova Communications GmbH	Rechenzentrums- und Hosting-Provider für die IT der Standardisierten Reife- und Diplomprüfung (SRDP); EUR 392.940,53
Durchführung von Vertriebs- und Versandleistungen im Bereich Publikationen und Medienservice	Amedia	Vertriebs- und Versandleistungen im Bereich Publikationen und Medienservice; EUR 68.238,69
Externe Begleitung im Rahmen der Forschungsstudie „Bestimmung von Prävalenz von SARS-CoV-2-Infektionen (COVID-19) an Schulen“ im Schuljahr 2020/21	Pure Management GmbH	Projektplan, Projektstruktur, Struktur zur Projektsteuerung und zur Projekteinrichtung, Planung/Abstimmung zur Durchführung des ersten Testdurchlaufs, Checklisten und Abstimmungsrunden zur laufenden Projektsteuerung, Planung/Abstimmung zur Durchführung der geplanten Durchläufe; EUR 50.109,76
Externe Begleitung im Rahmen der Konzeption und Begleitung des Projekts „Antigentestungen bei Verdachtsfällen an Schulen“	Pure Management GmbH	Konzept, Prozessdefinition, Projekt- und Ressourcenplanung, Standortkonzepte, Begleitung und Steuerung des Projektfortschritts; EUR 76.464,00
Rahmenvertrag für die Erbringung statistischer Dienstleistungen	Bundesanstalt Statistik Österreich	Erbringung statistischer Dienstleistungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Z 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000 für die Sektion III im BMBWF: Übertritte nach Abschluss bzw. Abbruch, Analyse Daten Deutschförderklassen 2019/20, Schulerfolgsschätzung 2019/20, Dissimilaritätsindex 2018/19, Schülerschätzung 2020/21, Analyse Wechsel AHS in NMS, Sozioökonomische Daten - Aktualisierung 2018/19, Sozioökonomische Daten – Ergänzung-Einkommen-SILC, Schulbesuchsprägnose 2020/21-40/41, Tabellen Statistisches Taschenbuch 2019, Auswertungen Verlauf ao. Status 2014/15-

		2017/18, WiSt-Indikatoren 2020; EUR 86.961,00
Rahmenvertrag für die Erbringung statistischer Dienstleistungen	Bundesanstalt Statistik Österreich	Erbringung statistischer Dienstleistungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Z 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000 für die Sektion IV im BMBWF: Hochschulprognose 2020, Sonderauswertung der Hochschulprognose 2020 für den Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2022-2024, Sonderauswertungen UStat1 für Evaluierungen der Zugangsregelungen nach § 71 UG; EUR 110.940,00
Rahmenvertrag Österreichisches Sprachen-Kompetenz-Zentrum (ÖSZ)	Österreichisches Sprachen-Kompetenz-Zentrum	Umsetzung von internationalen sprachenpolitischen und sprachendidaktischen Projekten/Betreuung von Arbeitsfeldern, Konzeption und Durchführung von nationalen Spracheninnovationen, Aufbau und Betrieb von Unterstützungs- und Vernetzungsstrukturen zur Begründung, Förderung und Auswertung/Verbreitung von Innovationen im Bereich des sprachlich-kulturellen Lernens; EUR 836.040,00
Rahmenvertrag über die Abwicklung von Service Requests und kleinen Entwicklungsleistungen in CAMPUSonline	Technische Universität Graz	Abwicklung von Service Requests und kleinen Entwicklungsleistungen durch den Hersteller von CAMPUSonline; EUR 14.250,00
Stundenpool zur Weiterentwicklung des Portals edu.IDAM	dress code it GmbH	Dienstleistungen im Bereich der Applikationserweiterung für den laufenden Betrieb; EUR 4.788,00
Wartungsvertrag Anmeldeapplikation digitale Endgeräte	SIB Visions GmbH	Umsetzung von spezifizierten Leistungsteilen im Rahmen eines Change Requests; EUR 14.784,00
Wartungsvertrag Themenchannel Digitale Berufe	Whatchado GmbH	Umsetzung von redaktionellen und technischen Wartungsleistungen; EUR 5.998,00

* Im Rahmen der Eingliederung der SRDP in das BMBWF mit 1.1.2017 vom BMBWF übernommen

Zu Frage 2:

- *Ist der Abschluss weiterer Rahmenverträge im Jahr 2021 geplant? Wenn ja, welche Leistungen sollen dadurch erbracht werden?*

Für 2021 befinden sich zum Stichtag der Anfragestellung der Abschluss eines Rahmenvertrages zur „Bereitstellung von Assistenzleistungen für Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen“ sowie die Erneuerung einer der zwei Rahmenverträge mit der Bundesanstalt Statistik Österreich über die Erbringung statistischer Dienstleistungen in Planung.

Zu Frage 3:

- *Legen diese Rahmenvereinbarungen zwingend eine Höchstmenge abrufbarer Leistungen fest, wie dies durch das EuGH Urteil (C-216/17) bzw. der RL 2014/24/EU verlangt wird?*
- a. Wenn ja welche und nach welchen Kriterien wurden diese bestimmt?*

b. Wenn nein, warum wurden diese noch nicht entsprechend angepasst und welche dahingehenden Maßnahmen sind geplant?

Für den Fall von Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien der Judikatur eingehalten.

Zu Frage 4:

- *Welche Qualitätskriterien werden bei der Auswahl von Vertragspartnern berücksichtigt?*

Grundsätzlich ergeben sich die Qualitätskriterien auf Basis der benötigten Leistungen, wobei jene im Rahmen der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 definiert werden, um sie mit dem jeweiligen Gegenstand der Vergabe in Einklang bringen zu können. Unter anderem definiert auch der Aktionsplan nachhaltige Beschaffung bereits seit 2010 Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung für unterschiedliche Produktgruppen. Derzeit wird dieser Aktionsplan überarbeitet.

Zu Fragen 5 bis 7:

- *Sind in den bestehenden Rahmenverträgen Klauseln bezüglich eines Verbots der Erbringung der Leistung durch Subunternehmern enthalten - wenn nein, warum nicht?*
- *Ist bekannt an welche Subunternehmen Aufträge weiter gegeben wurden und werden?*
- *Wie wird sichergestellt, dass Subunternehmer über die nötige Qualifikation zur Erfüllung der Aufträge verfügen? Wie wird dies konkret vertraglich sichergestellt (welche konkreten Klauseln)?*

In den aufrechten Rahmenverträgen wurden, wo dies aufgrund der Eigenheit der geschuldeten Leistungen maßgeblich war, entsprechende vertragliche Vorkehrungen getroffen, die eine Weitergabe der Leistungserbringung ausschließen. Dies ist insbesondere bei Rahmenverträgen mit wissenschaftlichen Leistungen der Fall, in deren Natur es liegt, dass sie nur von entsprechend qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erbracht werden können und es sich dabei – was dem Standard wissenschaftlicher Arbeiten entspricht – um Eigenleistungen handeln muss.

Bei einzelnen Rahmenverträgen, wie etwa dem Rahmenvertrag betreffend der externen Begleitung im Rahmen der Forschungsstudie „Bestimmung von Prävalenz von SARS-CoV-2-Infektionen (COVID-19) an Schulen“ ist unter vertraglich festgelegter Bedingungen eine Weitergabe von Leistungen seitens des Auftragnehmers an Subunternehmen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung möglich. Bis zum Stichtag der Anfragestellung wurden seitens der Auftragnehmer im Zuge dieser Rahmenverträge noch keine Leistungen an Subunternehmen vergeben. Das Wesen von Werkverträgen o.ä. liegt jedoch – im Gegensatz zu Dienstverträgen – bei vielfältigen Tätigkeiten zur Umsetzung von Leistungsbereichen auch darin, dass die Vertragsparteien

eine höchstpersönliche Leistungserbringung als nicht wesentlich erachten, weswegen es für den Auftragnehmer grundsätzlich möglich sein soll, sich für die geschuldete Leistungserbringung eines geeigneten Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

Zu Fragen 8 und 11:

- *Welche Monitoringmaßnahmen gibt es, um die Qualität und Kostenrichtigkeit der erbrachten Leistung zu bewerten? Wie wird dies vertraglich sichergestellt?*
- *Gibt es internationale bzw. europäische Standards zum Monitoring, die hier angewendet werden? Wenn ja, welche?*

Eine Kontrolle der Qualität der Leistungen und der Preisangemessenheit erfolgt entsprechend den jeweils individuellen Vereinbarungen bzw. Abstimmungsterminen, jedoch spätestens im Rahmen der Abrechnung durch die jeweils zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Fragen 9 und 10:

- *Mit welchen Unternehmen hat die Bundesrechenzentrum GmbH oder die Bundesbeschaffungs GmbH Rahmenverträge abgeschlossen?*
- *Welche anderen Unternehmen der öffentlichen Hand schließen Rahmenverträge?*

Die Gebarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 12:

- *Wurden in den letzten drei Jahren Rahmenverträge in Ihrem Ressort rückabgewickelt? Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?*

Nein.

Wien, 15. Februar 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

